Art. 3 Landesamt für Ausbildungsförderung

(1) Bei dem Staatsministerium wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung gebildet.

(2) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständige Landesbehörde im Sinn des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 BAföG[1)].

1) **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 2171-2